

# Das Kind im Zentrum: Kindeswohl, Kindeswille und Kindesanhörung

Jörn Müller

Richter am Amtsgericht

Amtsgericht Worms

# Gliederung

1. Einführung
2. Kindeswohl
3. Kindeswille
4. Kindesanhörung
5. Diskussion

# Einführung

- Zugang zum Recht = Grundrecht, auch und gerade für Kinder
- International anerkannt (Art. 3 + 12 UNKRK)
- Kindgerechte Justiz dient der Umsetzung dieses verbrieften Kinderrechts
- Stärkung der Stellung des Kindes als Subjekt im Verfahrensrecht und in der Justizpraxis
- Kindeswohl, Kindeswille  $\Leftarrow$  Kindesanhörung

# Kindeswohl

- rechtlicher, nicht originär psychologischer Begriff
- Leitbegriff sowohl im Familienrecht, als auch im Kinder- und Jugendhilferecht
- im Gesetz mehrfach erwähnt, u.a. §§ 1666 und 1697a BGB
- Kindeswohl als oberste Richtschnur der elterlichen Pflege und Erziehung und damit auch im Kindschaftsrecht
- unbestimmter Rechtsbegriff  $\Rightarrow$  Auslegung erforderlich

# Bedeutung des Kindeswohls

- **einzig**e Eingriffslegitimation für staatliche Eingriffe in die Familie (z.B. § 1666 BGB)
- Entscheidungsmaßstab (z.B. §§ 1671, 1684, 1697a BGB)
- Verfahrensleitendes Prinzip (z.B. § 159 FamFG)

# Kindeswohl – Versuch einer Definition

- Generalklausel – kein deskriptives Tatbestandsmerkmal
- Umsetzung im Einzelfall ist zentrale Aufgabe des Familiengerichts
- Kindesinteressen vs. Elterninteressen / Familieninteressen?  
⇒ Kindeswohl ist eingebettet in die konkrete Familie und ihre Strukturen

## Exkurs:

### Kindeswohl vs. Fehlverhalten Erwachsener

Das Fehlverhalten Erwachsener ist nur relevant, soweit daraus eine Gefährdung des Kindeswohls erwächst

⇒ Gerichtliche Entscheidungen dienen nicht der Sanktionierung des Fehlverhaltens von Eltern oder anderen Erwachsenen

(...auch nicht des Jugendamtes...)

# Fallbeispiel 1

- Mutter von zwei Kindern (Grundschulalter) will in ihr Heimatland (innerhalb der EU) umziehen, Vater lehnt dies ab, es besteht gemeinsames Sorgerecht
- Kinder sind seit der Trennung vor mehr als 2 Jahren bei der Mutter aufgewachsen, Vater hatte „normalen“ Wochenendumgang, der jedoch nicht reibungslos verlief
- Kinder berichteten u.a. von Gewalt des Vaters ihnen gegenüber
- Integration der Kinder hier in Deutschland defizitär, auch wegen Sprachschwierigkeiten
- Gerichtsverfahren war nahezu abgeschlossen (sämtliche Verfahrensschritte inkl. Anhörungen erfolgt), Gericht hatte Entscheidung bereits angekündigt
- Mutter meldet wenige Tage vor der zu erwartenden Entscheidung die Kinder aus der Schule ab, kündigt Wohnung und gibt an, in ihr Heimatland auszureisen
- Vater beantragt eA (Aufenthaltsbestimmungsrecht auf sich) + Grenzsperr
- Entscheidung:
  - Klares Fehlverhalten der Mutter
  - Aber: Keine Sanktionierung dieses Fehlverhaltens, sondern strikte Prüfung, welche Entscheidung dem Wohl der Kinder am besten entspricht



# Kindeswohl – eine Näherung

- *Dettenborn*: „eine definatorische Katastrophe“
- (P) In der Psychologie gibt es keine Konzepte / Definitionen zum „Wohl“ oder „Kindeswohl“
- Ausfüllung des Begriffs ist ideologiefähig, Anfällig für Vorurteile und eigene Prägungen  
⇒ Die entscheidende Person muss sich in jeder Phase des Verfahrens selbst hinterfragen

# Kindeswohl – Versuch einer Definition

- § 1666 Abs. 1 BGB: Körperliche, geistige und seelische Komponente
- Ziel der Erziehung: Selbständige, eigenverantwortliche, zu sozialem Zusammenleben fähige Persönlichkeit (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII)
- vereinfacht gesagt: Alles, was dieses Ziel fördert ist kindeswohldienlich, alles, was ihm schadet, ist kindeswohlschädlich
- zur Konkretisierung des Begriffs sind außerrechtliche Maßstäbe heranzuziehen  
⇒ insbes. Erkenntnisse der Psychologie  
(die aber – wie gesagt – keine Definition des Begriffes liefern kann...)

# Kindeswohl

- die Rechtsprechung behilft sich mit der Bildung von Fallgruppen
  - aber: immer **Einzelfallbetrachtung** notwendig, d.h., konkreter Bezug auf den jeweiligen Fall
  - möglichst günstige Deckung der jeweiligen kindlichen Bedürfnisse (*Dettenborn*)
- ⇒ Welche Bedürfnisse sind anerkannt?
- ⇒ (P) Gewichtung der Bedürfnisse

# Fallgruppen / kindliche Bedürfnisse

(nicht abschließend!)

- Körperliche Grundbedürfnisse (z.B. Nahrung, Pflege, Versorgung, Gesundheit)
- Sicherheit
- Stabile soziale Beziehungen / emotionale Zuwendung
- Sichere Bindungen
- Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten
- Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung
- Anerkennung
- Orientierung und Zugehörigkeit

# Verhältnis Kindeswille – Kindeswohl

„Im Sorgerechtsverfahren ist der Wille des Kindes zu berücksichtigen, soweit das mit seinem Wohl vereinbar ist“ (BVerfG 1 BVR 311/08)

Aber Kindeswille und Kindeswohl sind nicht unabhängig voneinander: Berücksichtigung des Kindeswillens dient auch dem Kindeswohl

# Fallbeispiel 2 – BVerfG 1 BvR 311/08

- Wechsel des Aufenthaltes des Kindes (11 Jahre alt) zum Vater war zwischen den Eltern streitig
  - Kind hatte wiederholt den Wunsch des Wechsels zum Vater geäußert
  - AG war nach Anhörung des Kindes dem Willen gefolgt, OLG änderte dies ab
  - Verfassungsbeschwerde des Vaters – Entscheidung des BVerfG:
    - „Im Sorgerechtsverfahren ist der Wille des Kindes zu berücksichtigen, soweit das mit seinem Wohl vereinbar ist.“
    - „Jede gerichtliche Lösung eines Konflikts zwischen den Eltern, die sich auf die Zukunft des Kindes auswirkt, muss nicht nur auf das Wohl des Kindes ausgerichtet sein, sondern das Kind auch in seiner **Individualität als Grundrechtsträger** berücksichtigen, ...“
    - „Hat der Kindeswille bei einem Kleinkind noch eher geringes Gewicht, weil das Kind noch nicht in der Lage ist, sich einen eigenen Willen zu bilden, so kommt ihm mit zunehmendem Alter und Einsichtsfähigkeit des Kindes vermehrt Bedeutung zu.“
    - „Ein vom Kind kundgetaner Wille kann ferner Ausdruck von Bindungen zu einem Elternteil sein“
- ⇒ BVerfG gibt der Verfassungsbeschwerde des Vaters statt

# Kindeswille – rechtlich betrachtet

- Kind als Grundrechtsträger
- Siehe auch: Art. 12 UN KRK  
⇒ Kindeswille hat herausgehobene Stellung  
nach Auffassung mancher Kritiker (z.B. *Dettenborn*) ist dies noch nicht ausreichend im materiellen Recht verankert
- Die Rechtsprechung, insbesondere des BVerfG, hat die Bedeutung des Kindeswillen schon sehr lange erkannt und anerkannt
- Bedeutung des Kindeswillens:
  - Ausdruck bewusster Eigenentscheidung  
**und / oder**
  - Indiz für bestehende Bindungen / soziale Beziehungen

# Kindeswille – psychologisch betrachtet

## Mindestanforderungen für Kindeswille (nach *Dettenborn*)

- Zielorientierung  
Nicht nur Leidensdruck, sondern handlungsleitende Ausrichtung auf erstrebte Zustände: Vorstellung, was (nicht) sein soll und wie es erreicht werden kann
- Intensität  
Nachdrücklichkeit / Entschiedenheit: Festhalten am Willen, auch bei Widerstand
- Stabilität  
Kontinuität über eine angemessene Dauer ggü. unterschiedlichen Personen
- Autonomie
  - Ausdruck eigenen Willens, d.h. selbst initiierte Bestrebungen (Baustein zur Selbstwerdung)
  - Aber: Fremdeinflüsse können auch an der Formung eigenen Willens beteiligt sein



# Fallbeispiel 3 – BVerfG 1 BvR 156/07

- 11 Jahre altes Kind, alleinsorgeberechtigte Mutter war verstorben
- Mutter wollte, dass ihre Eltern Vormund werden, diese wollten das durchsetzen
- Kind hatte sich mehrfach dagegen ausgesprochen (Hintergrund: Großeltern lebten in Polen, Kind war in Deutschland aufgewachsen)
- Verfassungsbeschwerde der Großeltern – Entscheidung des BVerfG:  
„In diesem Zusammenhang haben die Gerichte auch nicht ihre Pflicht zur ausreichenden Ermittlung des Sachverhalts verletzt. Das gerichtliche Verfahren muss geeignet sein, eine möglichst zuverlässige Grundlage für eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung zu erlangen. Dabei bleibt es dem erkennenden Gericht grundsätzlich selbst überlassen, welchen Weg es im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für geeignet hält, um zu den für seine Entscheidung notwendigen Erkenntnissen zu gelangen (...) Die Fachgerichte sind danach verfassungsrechtlich nicht stets gehalten, ein Sachverständigengutachten einzuholen (...). Wenn sie aber von der Beiziehung eines Sachverständigen absehen, müssen sie anderweit über eine möglichst zuverlässige Entscheidungsgrundlage verfügen (...). Letzteres war hier der Fall. Das Kind wurde von dem Familiengericht **mehrfach angehört**, ohne dass es von seinem Standpunkt abgerückt wäre. Zudem hat das Gericht ihm einen Verfahrensbeistand bestellt und hat einen den Jungen betreffenden Befundbericht eines Klinikums verwertet. Danach musste das Gericht den als **konstant, klar und bestimmt angesehenen Willen** des Kindes nicht noch zusätzlich durch einen Sachverständigen überprüfen lassen.“

## Kindeswille – psychologisch betrachtet

### Mindestanforderungen für Kindeswille (nach *Dettenborn*)

- je ausgeprägter die vier Merkmale sind, desto größer ist die Bedeutung des Kindeswillens als Entscheidungskriterium
- Grenze: Selbstgefährdender Kindeswille
- Stand der Persönlichkeitsentwicklung von großer Bedeutung
- keine starren Altersgrenzen, aber idR großer Entwicklungsschritt an der Altersschwelle 3-4 Jahre
- Kindeswille ist nicht statisch, sondern ein Prozess

# Fallbeispiel 4 – BVerfG 1 BvR 1409/14

- Frage des Ferienumgangs / Übernachtungen waren im Fall streitig
- Lösung des BVerfG:  
„Die Frage, ob Übernachtungs- und Ferienumgänge eines kleinen Kindes mit dem umgangsberechtigten Elternteil mit dem Kindeswohl vereinbar sind oder nicht, erfordert eine möglichst zuverlässige Ermittlung des Willens des Kindes. Dieser ist zwar bei einem Kleinkind schwer zu ergründen und hat ein eher geringes Gewicht bei der Bestimmung der konkreten Ausgestaltung seines Umgangs mit dem umgangsberechtigten Elternteil. Jedoch könnte ein etwaiger vom Kind ausdrücklich oder indirekt geäußerter Wunsch nach Übernachtungen oder Ferienumgängen Ausdruck von Bindungen zum Bf. sein, die es geboten erscheinen lassen können, solche Übernachtungen und Ferienumgänge anzuordnen. Dieser Wille hätte zunächst durch eine richterliche Anhörung des bereits bei Erlass der amtsgerichtlichen Entscheidung **drei Jahre** alten Kindes in Erfahrung gebracht werden müssen, ...“

# Wichtige Fallgruppe: Der induzierte Kindeswille

- jeder Wille ist beeinflussbar, direkt & indirekt
- im konkreten Fall oft sehr schwer zu erkennen
- (P) oft keine böse Absicht, sondern die beeinflussende Person glaubt selbst an ihre Botschaften (häufig bei hochkonflikthaften Eltern)
- (P) Beeinflussung muss nicht *per se* schlecht sein (z.B. Erziehung = Beeinflussung?)

# Wie umgehen mit induziertem Wille?

- in der Praxis häufig einer der umstrittensten Punkte
- (P) durch Beeinflussung kann eine neue psychische Realität entstehen (OLG Hamm, 20. 11. 1998 - 11 UF 12/98: „Angst bleibt Angst, auch wenn sie nur auf Einbildung beruht“)
- auch der induzierte Wille ist damit nicht *per se* unbeachtlich
- langfristig ist Manipulation oft schädlich für die Beziehung zu dem manipulierenden Elternteil
- „Brechen“ des induzierten Willens ist jedoch umgekehrt oft schädlich für die Beziehung zum anderen Elternteils
- Fazit: Dilemma, das in hochstrittigen Fällen oft gar nicht oder nur mit größten Anstrengungen aufgelöst werden kann

# Die Kindesanhörung

## § 159 FamFG

- (1) Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen.
- (2) Von der persönlichen Anhörung und der Verschaffung eines persönlichen Eindrucks nach Absatz 1 kann das Gericht nur absehen, wenn
  1. ein schwerwiegender Grund dafür vorliegt,
  2. das Kind offensichtlich nicht in der Lage ist, seine Neigungen und seinen Willen kundzutun,
  3. die Neigungen, Bindungen und der Wille des Kindes für die Entscheidung nicht von Bedeutung sind und eine persönliche Anhörung auch nicht aus anderen Gründen angezeigt ist oder
  4. das Verfahren ausschließlich das Vermögen des Kindes betrifft und eine persönliche Anhörung nach der Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist.

Satz 1 Nummer 3 ist in Verfahren nach den § 1666 und § 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die die Person des Kindes betreffen, nicht anzuwenden. Das Gericht hat sich in diesen Verfahren einen persönlichen Eindruck von dem Kind auch dann zu verschaffen, wenn das Kind offensichtlich nicht in der Lage ist, seine Neigungen und seinen Willen kundzutun.

- (3) Sieht das Gericht davon ab, das Kind persönlich anzuhören oder sich einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen, ist dies in der Endentscheidung zu begründen. Unterbleibt eine Anhörung oder die Verschaffung eines persönlichen Eindrucks allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.
- (4) Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hat das Gericht dem Kind nach § 158 einen Verfahrensbeistand bestellt, soll die persönliche Anhörung und die Verschaffung eines persönlichen Eindrucks in dessen Anwesenheit stattfinden. Im Übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts.

⇒ Klare Entscheidung des Gesetzgebers für eine zentrale Bedeutung der Anhörung

# Die Kindesanhörung

- Vorbereitung
  - Ziel der Anhörung?
  - Situation und Persönlichkeit der Kinder (Kontakt mit Verfahrensbeistand oft sehr hilfreich)
  - ggf. zu fragende / anzusprechende Dinge notieren
- Äußere Gestaltung
  - idR nur Anwesenheit des Verfahrensbeistandes (Anwesenheit der Eltern regelmäßig nicht sachgerecht)
  - Setting (Örtlichkeit)
  - kein Zeitdruck
- Gesprächsführung
  - Aufklärung ⇒ Entlastung von Verantwortung (Kind nicht als „Zünglein an der Waage“)
  - Aufwärmphase / Lockerungsphasen
  - Fragetechnik (Erzählaufforderung / offene Fragen (W-Fragen) / Wahlfragen / geschlossene Fragen)
  - **Suggestivfragen** vermeiden (hohes Risiko: Richter\*in / JA-Mitarbeiter\*in als Autorität für das Kind – sollten aber auch nicht als Freund oder Freundin auftreten)
  - wenn möglich: **Mindestanforderungen** an den Kindeswillen abprüfen
- Nachbereitung

# Die Kindesanhörung

- Kind äußert keinen Willen
  - kann sich nicht entscheiden
  - will sich nicht entscheiden
  - will seinen Willen nicht preisgeben
- Kind verstellt sich (äußert nicht seinen „wahren Willen“)
- Kind äußert Wille, der offensichtlich Kindeswohlgefährlich ist
- Ursache: häufig negative Erfahrungen der Kinder im Umgang mit ihrem geäußerten Willen



# Die Kindesanhörung – Erfahrungen aus der Praxis

- Kinder spüren Authentizität und ehrliches Interesse
- Kinder sind anpassungsfähig
- für viele Kinder hat die Anhörung eine große persönliche Bedeutung ⇒ Die Kinder wollen sich mitteilen
- manchmal überraschende Äußerungen der Kinder, wenn sie sich ernstgenommen und gehört fühlen
- völlig verschlossene Kinder sind eher seltene Ausnahmen, aber „Ausweicher / Ablenker“ gibt es häufiger
- Kinder werden in ihrer Fähigkeit, ihren Willen mitzuteilen und verfahrensrelevante Aspekte zu verstehen, öfters unter- als überschätzt
- **Training, Training, Training!**

⇒ **Keine Angst vor der Kindesanhörung!**

# Anhang: Fehlerquellen in der Kindesanhörung

- Suggestivfragen
  - „Dann warst Du traurig, oder?“ (besser: „Wie hast Du Dich da gefühlt?“)
  - „Bist Du mit dem Fahrrad oder dem Roller gefahren?“ (besser offen fragen oder ggf.: „Bist Du dann mit dem Boot, dem Flugzeug oder dem Hubschrauber gekommen?“)
  - „Da hast Du doch bestimmt den Papa gerufen, oder?“ (ganz gefährlich, da klar eine Erwartungshaltung kommuniziert wird)
  - Auch Stimmlage und Betonung kann suggerieren
  - Wiederholung bereits beantworteter Fragen kann problematisch sein (Kinder denken, die zuerst gegebene Antwort war falsch – besser: „Das habe ich noch nicht verstanden. Kannst Du mir das nochmal erklären?“)
- Einreden falscher Informationen
  - Anregung der Phantasie: „Denk mal nach, was dann noch passiert sein könnte?“
  - Stereotypen („der böse Mann“)
- Druck und Verstärkung
  - Verhalten während der Anhörung: Lob nicht für Inhalt der Aussage („da hast Du aber super reagiert“), sondern auf Metaebene („Das hast Du toll erklärt. Jetzt verstehe ich viel besser, wie es bei Dir zu Hause so ist.“)
  - Mimik und Gestik – schwer zu kontrollieren, für Empathie auch notwendig
  - Kann in bestimmten Kontext aber notwendig sein, z.B. wenn bei erwiesenem (!) Missbrauch / Misshandlungen Kinder in bestimmtem (Schutz-)Verhalten gestärkt werden sollen

# Literatur und Rechtsprechung

(keine umfassende Übersicht, sondern nur um eine kleine Auswahl von Fundstellen zur Vertiefung)

- Dettenborn, Kindeswohl und Kindeswille, 6. Auflage 2021
- Deutsches Kinderhilfswerk, Handreichung für Richter\*innen – Arbeitshilfe zur Ausgestaltung einer kindgerechten Justiz im Familiengerichts- und Strafverfahren, online unter <https://www.dkhw.de/schwerpunkte/kinderrechte/koordinierungsstelle-kinderrechte/kindgerechte-justiz/>
- Krumm, Die persönliche Kindesanhörung (§ 159 FamFG) als Problem der Praxis, NJ 2021, 341
- Kischkel, Die Reform der Kindesanhörung nach § 159 FamFG – Auswirkungen auf die Praxis, FamRZ 2021, 1595
- Bliesener / Lösel / Köhnken, Lehrbuch Rechtspsychologie, 1. Auflage 2014 (Neuaufgabe für Herbst 2022 angekündigt)
- BVerfG, Beschluss vom 27.06.2008, 1 BvR 311/08 (FamRZ 2008, 1737)
- BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 30.08.2014, 1 BvR 1409/14 (FamRZ 2014, 1843)
- BVerfG, Beschluss vom 23.03.2007, 1 BvR 156/07 (FamRZ 2007, 1078)
- BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 04.06.2019, 1 BvR 675/19 (FamRZ 2019, 1437)
- familiensachen (FamRZ-Podcast) Folge 7, Kindeswille und Kindesanhörung (mit Prof. Dr. Anja Kannegießer), <https://www.famrz.de/podcast.html>